

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. AUGUST 2004**

Text: Christian KRINGS

Der Rat genehmigte einstimmig die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in Schönberg auf dem König - Baudouin – Platz links von der Einfahrt zur Totenkapelle.

In Sankt Vith wird die so genannte „Blaue Zone“ erweitert. In der Aachener Straße werden die ersten 6 Parkplätze ab Hauptstraße, und die ersten 8 Parkplätze in der Rodter Straße in Zukunft von montags bis samstags zwischen 09.00 und 18.00 Uhr nur noch mit Parkscheibe maximal 2 Stunden benutzt werden dürfen. Diese Maßnahme soll diese Parkplätze von Dauerparkern frei halten, damit sie besser für die Kunden der Post und des Einzelhandels genutzt werden können.

Der Rat genehmigte ein Projekt der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft, das zur Verbesserung der Wasserversorgung der Ortschaft Neidingen Investitionen in Höhe von 224.136 € vorsieht. In Neidingen wird eine neue Wasserleitung in 110 mm Durchmesser die alte Leitung von 90 mm ersetzen, dazu wird eine Druckverstärkungskammer unterhalb des Hochbehälters eingerichtet, und die nicht schon in 2002 erneuerten Hausanschlüsse werden ersetzt.

Ebenfalls genehmigte der Rat den Einbau eines behindertengerechten Aufzuges für die Besuchertribüne der Fußballplätze in St. Vith, zum Schätzpreis von 30.000€

Der Rat beschloss in Alfersteg einen Weg ins öffentliche Eigentum zu übernehmen, damit in der dortigen Bauzone Baugenehmigungen erteilt werden dürfen.

Ebenfalls einstimmig wurden der Verkauf eines Wegeabsplasses in Recht und zweier kleiner Parzellen von je 50 m<sup>2</sup> an die Interkommunale Interost in Rodt und Emmels zum Bau von 2 Stromkabinen genehmigt.

Der Rat beschloss definitiv den Verkauf des ehemaligen Gebäudes der Stadtwerke an das Nationale Belgische Rote Kreuz zum Abschätzpreis von 123.142.35€, und genehmigte diesbezüglich dem Roten Kreuz einen Überbrückungskredit von 75.000€ bis die vorgesehenen Subsidien der DG ausgezahlt werden.

Der Geltungsbereich des kommunalen Raumordnungsplanes für das Freizeitgebiet Wiesenbach wurde entsprechend dem Vorschlag der Generaldirektion für Raumordnung in Namür angepasst.

Einstimmig genehmigte der Rat die Rechnungsablage 2003 der Stadtwerke St. Vith, die mit einer Gewinnausschüttung von 495.787€ für die Gemeindekasse abschloss.

Zu den Haushaltsabänderungen der Kirchenfabrik Sankt Vith und Schönberg gab der Rat jeweils ein günstiges Gutachten ab.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. AUGUST 2004**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnungen**

##### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung eines reservierten Parkplatzes für Personen mit eingeschränkter Mobilität in Schönberg, König-Baudouin-Platz.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass eine zugänglich gestaltete Infrastruktur die Voraussetzung für die Integration und die Chancengleichheit behinderter Menschen in der Gesellschaft darstellt;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem König-Baudouin-Platz, in Schönberg, ist ein Parkstand für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu reservieren.

Artikel 2: Diese Maßnahme wird mittels den vorgeschriebenen Fahrbahnmarkierungen und Straßenverkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatz "Behinderte" materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Blauen Zone in der Rodter Straße und in der Aachener Straße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Anzahl der in der Malmedyer- und Hauptstraße zur Verfügung stehenden Parkstände innerhalb der Blauen Zone nicht ausreichend sind;

Auf Grund der Anfrage von Geschäftsleuten zur Erweiterung der Blauen Zone in der Rodter- und Aachener Straße;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Rodter Straße (N675) in ST.VITH, werden die vier letzten Parkstände auf der rechten Seite, Richtung Aachener Straße und die vier Parkplätze vor der Bäckerei FONK sowie in der Aachener Straße (N676), die Parkstände auf der rechten Seite bis zum ersten Wohnhaus (Bariche), Richtung Amel, als Blaue Zone ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatzzeichen „Parkscheibe“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 3. Wasserversorgung. Lokaldienst von Lommersweiler. Verbesserung der Versorgung und des Wasserdrucks im Zentrum von Neidingen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, die Arbeiten zur Verbesserung der Versorgung und des Drucks im Zentrum von Neidingen (Phase 1 und 2) auszuführen;

Nach Kenntnisnahme der Vorprojektsnotiz vom Juni 2004, welche durch die Wallonische Wassergesellschaft, nachstehend WWG genannt, zu diesem Zwecke vorgelegt wurde;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 224.136,00 € beläuft und sich aufteilt in 41.813,00 € für Arbeiten im Rahmen des Produktionsdienstes und 172.323,00 € für Arbeiten im Rahmen des Lokaldienstes Lommersweiler;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten durch die eigenen Mittel der WWG finanziert werden;

In Erwägung, dass die Produktionsarbeiten zu ihrem Gestehungspreis immobilisiert werden und dass die neue Investition zu 100 % im Rahmen des Produktionsdienstes amortisiert wird;

In Erwägung, dass die Verteilungsarbeiten zu ihrem Gestehungspreis im Rahmen des Lokaldienstes Lommersweiler immobilisiert werden und dass die neue Investition gemäß den Regeln, die die Generalversammlung vom 26. Mai 1998 verabschiedet hat, amortisiert werden und dass die jährliche Tilgungslast wie folgt aufgeteilt wird:

- 80 % in den globalen Verteilungsamortisationen, die durch die WWG getätigt werden;
- 20 % direkt zu Lasten der Betriebskonten des Lokaldienstes Lommersweiler;

Aufgrund der Artikel 1, 2, 8 26 und 37 des Dekrets vom 07. März 2001 über die Reform der Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft, die nun die Benennung Wallonische Wassergesellschaft trägt;

Aufgrund des Artikels 2 der Satzungen derselben;

Aufgrund der Artikel 117, 123, 135 §1, 234, 236, 247 und 248 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 08. Juli 2004;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Ausführung der Arbeiten zur Verbesserung der Versorgung und des Drucks im Zentrum von Neidingen (Phase 1 und 2) sowie ihre Finanzierungsweise zu genehmigen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss in doppelter Ausfertigung der Wallonischen Wassergesellschaft zu übermitteln.

### 4. Ankauf und Einbau eines behindertengerechten Aufzugs für die Tribüne des RFC ST.VITH an den Fußballplätzen „An den Weyern“ in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 30.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ankauf und Einbau eines behindertengerechten Aufzugs für die Tribüne des RFC ST.VITH an den Fußballplätzen „An den Weyern“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 30.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Besagtes Vorhaben zwecks Aufnahme in den Infrastrukturplan bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzumelden.

#### 5. Eröffnung eines Weges in Alfersteg (Antrag Emmanuel PAQUET). Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens in Alfersteg ein bestehender Privatweg ins öffentliche Eigentum der Stadt übernommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die jetzigen Eigentümer sich einverstanden erklärt haben, das ihnen gehörende Privatgelände zum Ausbau des Weges kostenlos an die Stadt abzutreten;

Aufgrund der Katasterunterlagen und des beiliegenden Fluchtlinien- und Landentnahmeplans Nr. 04/022063, erstellt durch das Vermessungsbüro GEOLUX in Howald (L);

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden Fluchtlinien- und Landentnahmeplan Nr. 04/022063, erstellt durch das Vermessungsbüro Geolux in Howald (L), zu genehmigen.

Artikel 2: Folgende Geländetrennstücke kostenlos und zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit, zu erwerben:

a) Ein Trennstück von 333 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 33f, Eigentum des Herrn Emmanuel PAQUET, wohnhaft in 4783 Lommersweiler 38;

b) Ein Trennstück von 102 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 38, Eigentum des Herrn Karl-Heinz WILHELMY, wohnhaft in D-50969 Köln, Zaunhofstraße 203;

c) Ein Trennstück von 461 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 37e, Eigentum des Herrn Karl-Heinz WILHELMY, wohnhaft in D-50969 Köln, Zaunhofstraße 203;

d) Ein Trennstück von jeweils 267, 114 und 154 m<sup>2</sup> aus den Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 33t3, 33d4 und 33c4, Eigentum des Herrn Nikolaus STADTFELD, wohnhaft in 4783 Alferdteg 6;

e) Ein Trennstück von jeweils 154 und 16m<sup>2</sup> aus den Parzellen gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 33h4 und 33k4, Eigentum des Herrn Edgar Ballmann, wohnhaft in 4783 Alfersteg 3a.

Artikel 3: Die gemäß vorstehendem Artikel erworbenen Trennstücke von 3 und 17 m<sup>2</sup>, auf beiliegender Vermessungskarte in blau schraffiert, werden kostenlos an Herr BALLMANN Edgar abgetreten.

Artikel 4: Die unter Artikel 2 angeführten Geländetrennstücke (mit Ausnahme der unter Artikel 3 angeführten Trennstücke) werden dem öffentlichen Gemeindewegenetz einverleibt.

Artikel 5: Alle mit dieser Transaktion und mit einem Ausbau dieses Weges verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 6: Das Kollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 6. Regulierung einer Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b mittels Verkauf an den Anlieger Herrn R. PIRONT – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens des Herrn Rainer PIRONT, Dorfstraße 12, Recht, 4780 ST.VITH bezüglich des Erwerbs der Parzelle gelegen Gemarkung, Flur K, Nr. 6b;

In Erwägung, dass diese Parzelle bereits den beiden anliegenden Parzellen Nr. 5 und 6a angegliedert ist und es sich demzufolge in diesem Falle um die Regulierung einer bestehenden Situation handelt;

In Erwägung, dass diese Parzelle von keinerlei Nutzen für die Stadt ist;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der nachfolgenden Parzelle zum Preise von 3,75 €/m<sup>2</sup> an Herrn Rainer PIRONT, Dorfstraße 12, Recht, 4780 ST.VITH zuzustimmen:

Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b 00.01.30 ha groß

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

7. Verkauf eines Trennstückes aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur E, Nr. 2n15 und 6b zwecks Bau eines Schalterschrankes – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der INTEROST, rue Saint-Quirin 9, 4960 MALMEDY auf Erwerb eines Trennstückes aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur E, Nr. 2n15 und 6b zwecks Bau eines zusätzlichen Schalterschrankes;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

1. Dem Verkauf im öffentlichen Interesse eines Trennstückes aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur E (unweit der Autobahnbrücke Emmels-Recht), Nr. 2n15 und 6b zum Abschätzungspreis zuzustimmen.
2. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

8. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5 (Rodt), Flur K, Nr. 317 zwecks Bau einer Stromkabine – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der INTEROST, rue Saint-Quirin 9, 4960 MALMEDY auf Erwerb eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 317 zwecks Bau einer neuen Kabine;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

1. Dem Verkauf im öffentlichen Interesse eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Nr. 317 zum Abschätzungspreis zuzustimmen.
2. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Verkauf des ehemaligen Gebäudes der Stadtwerke ST.VITH an das Nationale Belgische Rote Kreuz. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Nationalen Belgischen Roten Kreuzes auf Erwerb des ehemaligen Verwaltungs- und Lagergebäudes der Stadtwerke, Aachener Straße 43, 4780 ST.VITH, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 155t;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.11. 2003;

Aufgrund dessen, dass in der Zeit vom 02. bis 16.12. 2003 das öffentliche Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und dass keinerlei Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des ehemaligen Verwaltungs- und Lagergebäudes der Stadtwerke zum Abschätzpreis von 123.142,35 € (4.967.550 BEF) an das Nationale Belgische Rote Kreuz zuzustimmen und dem Erwerber gleichzeitig ein Zufahrts- und Zugangsrecht über die Parzelle Gemarkung 1, Flur A Nr. 155r zum Gebäude zu gewähren.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Der Immobilienerwerbssausschuss wird mit der Veraktung dieses Verkaufs beauftragt.

Artikel 4: Der Hypothekenbewahrer wird von einer Eintragung von Amts wegen befreit.

10. Kommunalen Raumordnungsplan (KRP) „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend zum Sektorenplan. Bezeichnung des Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10. 2003, über die Festlegung der Auftragsbedingungen, der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautors und die Beantragung der Bezuschussung für die Aufstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund der erfolgten Ausschreibung;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.03. 2004 über die Bezeichnung des Studienbüros EUROPLAN AG, Zum Geißberg 18, 4760 BÜLLINGEN;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere der Artikel 12 und 255/11-255/14;

Auf Grund der Neufestlegung des Geltungsbereiches durch die Generaldirektion für Raumordnung in NAMUR;

Auf Grund des angepassten Angebotes des vorerwähnten Studienbüros;

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Geltungsbereich des KRP, wie vorgegeben durch die zuständige Behörde, zu verabschieden.

Artikel 2: Das neue Angebot des Studienbüros EUROPLAN AG, Zum Geißberg 18, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 27.200 €, MwSt. einbegriffen, zu genehmigen.

IV. Finanzen

11. Rechnungsablage 2003 der Stadtwerke ST.VITH. Bilanz und Ergebnisrechnung. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke ST.VITH vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2003;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 262 über die Führung der Gemeinderegionen;

Beschließt: einstimmig

1. Die Bilanz vom 31.12. 2003 mit einem Betrag von 5.392.746,67 € in Aktiva und Passiva.
  2. Die Ergebniskonten mit 1.617.025,15 € und
  3. das Ergebnis des Geschäftsjahres (Wasser und Elektrizität) mit 71.939,21 €, d.h. 751.888,25 € für Strom und – 64.588,76 € für Wasser.
  4. Die Ausschüttung, wie seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vorgeschlagen; d.h.:
    - Zuweisung an die freien Rücklagen: keine
    - Ausschüttung an die Stadt: 71.939,21 €
- zu genehmigen.

12. Haushaltsplan für das Jahr 2004 der Kirchenfabrik ST.VITH. Erneutes Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik ST.VITH für das Jahr 2004.

13. Haushaltsplan für das Jahr 2004 der Kirchenfabrik Schönberg. Erneutes Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2004.

14. Bewilligung eines zinslosen Überbrückungskredits an das Nationale Belgische Rote Kreuz.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 26.11. 2003 und vom heutigen 25.08. 2004 mit welchen der Stadtrat den Verkauf der Immobilie der Stadtwerke ST.VITH, gelegen Gemarkung 1, Flur A Nr. 155 t, an das Nationale Belgische Rote Kreuz für die Lokalsektion ST.VITH - Burg-Reuland beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass das Nationale Belgische Rote Kreuz für den Erwerb dieser Immobilie einen Zuschuss bei der deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Zuschuss der deutschsprachigen Gemeinschaft erst nach Tatigung der Veraktung der Immobilientransaktion ausbezahlt wird und der Erwerb demnach durch das Nationale Belgische Rote Kreuz vorfinanziert werden muss;

Aufgrund der Tatsache, dass weder die Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland, noch das Nationale belgische Rote Kreuz ber genugend flussiges Geld verfugen, um die gesamte Vorfinanzierung in Hohe von 123.142,35 € zu gewahrleisten;

Nach eingehender Beratung;

Beschliet: einstimmig

Artikel 1: Dem Nationalen Belgischen Roten Kreuz mit Sitz in 1180 BRUXELLES, rue de Stalle Nr. 96, wird ein einmaliger, nicht erneuerbarer, zinsloser berbruckungskredit in Hohe von 75.000 € gewahrt.

Artikel 2: Den Kredit gelegentlich der nachsten Haushaltsabanderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

Artikel 3: Das Nationale Belgische Rote Kreuz zu verpflichten, die Ruckzahlung zu tatigen, sobald sie den Zuschuss seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten hat, spatestens aber fur den 31.12. 2004. Diese Bestimmung ist in dem beiliegenden Entwurf einer Vereinbarung festgehalten und bildet mit gegenwartigem Beschluss ein Ganzes.

Nachstehender Punkt wird gema Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

14. A. Vereinbarung - Dienstleistungsauftrag im Rahmen der Entwicklung einer Betriebsstruktur fur digitale Personalausweise (Los 3) zusatzliche Lieferungen an alle belgischen Gemeinden. Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Stadt ST.VITH.

Aufgrund des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, insbesondere des Artikels 475, der den Einsatz des statutarischen Personals autonomer offentlicher Unternehmen in offentlichen Diensten organisiert;

Aufgrund der Beschlusse des Ministerrates vom 20. Marz 2004 uber die verallgemeinerte Einfuhrung des elektronischen Personalausweises;

Aufgrund der Besprechung vom 24. Marz 2004 in der Kommission Inneres der Kammer uber die Verbreitung des elektronischen Personalausweises in allen Gemeinden;

Aufgrund des Koniglichen Erlasses vom 22. Juli 2004 uber die Modalitaten des Einsatzes dieser Personalmitglieder;

Beschliet der Stadtrat: mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau SCHWALL-PETERS);  
Vorliegende Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Gemeinde ST.VITH zu genehmigen.